

CH_VB JAAC 64.18 vom 28. September 1998

Bundesverwaltung, 1998-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_64.18__

FR: CH_VB JAAC 64.18 du 28 septembre 1998

IT: CH_VB JAAC 64.18 del 28 settembre 1998

Erwägungen

E. 1

- Trotz mangelnder Beschwer ist allenfalls eine Beschwerde möglich bei einem rechtserheblichen Irrtum oder bei Willensmängeln (E. 3). - Im vorliegenden Fall haben die Beschwerdeführerinnen die Verträge in voller Kenntnis der Sachlage abgeschlossen und deren Genehmigung vorgeschlagen; die Tatsache, dass sie auf eine Ablehnung durch die kantonale Regierung gehofft haben, ist ohne Belang (E. 3.2). Convenzione tariffale in materia d'assicurazione malattie. Diritto di ricorrere (art. 48 PA). Lesione formale. - Per aver la facoltà di ricorrere occorre non solamente un interesse degno di protezione all'annullamento e alla modifica di una decisione, ma anche una lesione formale (consid. 3). - La persona la cui richiesta è pienamente soddisfatta da un'autorità, non può di norma impugnare questa decisione in quanto non vi è lesione formale (consid. 3). - Nonostante la mancanza di lesione formale un ricorso è possibile in caso di errore giuridicamente rilevante oppure di vizio nel consenso (consid. 3). - In casu, le ricorrenti hanno concluso le convenzioni in piena conoscenza di causa e ne hanno proposto l'approvazione; non è rilevante il fatto che abbiano sperato in un rifiuto del Governo cantonale (consid. 3.2). A. Am 19. Januar 1998 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Thurgau (Vorinstanz) sieben Tarifverträge zwischen dem Kantonalverband Thurgauischer Krankenversicherer (KTK) und ebenso vielen Alters- und Pflegeheimen. Gleichzeitig trat er auf das Gesuch eines dieser Alters- und Pflegeheime um Festsetzung höherer Teilpauschalen nicht ein. Der Regierungsrat begründete seine Genehmigung im wesentlichen damit, es sei davon auszugehen, nachdem sich die Vertragsparteien auf die vorgelegten Tarife geeinigt hätten und der Preisüberwacher auf eine Stellungnahme verzichtet habe, dass mit den vereinbarten Teilpauschalen die Pflegekosten dieser Heime abgedeckt seien. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes, insbesondere auch der vorgeschriebene Rahmentarif, würden eingehalten, so dass die eingereichten Tarifverträge aufgrund der Akten die Voraussetzungen zur Genehmigung erfüllten. Auf das am 30. Dezember 1997 eingereichte Gesuch um höhere Teilpauschalen trat die Vorinstanz nicht ein, weil ihr am 19. November 1997 ein Tarifvertrag zwischen dem gesuchstellenden Heim und dem KTK zur Genehmigung

E. 2

vorgelegt worden sei. So bestehe aber für dieses Heim kein vertragsloser Zustand, womit auch eine behördliche Festsetzung der Tarife im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen sei. B. Mit Eingabe vom 20. Februar 1998 haben drei der sieben erwähnten Alters- und Pflegeheime gegen die Genehmigung ihrer Verträge mit dem - neu - Verband Krankenversicherer St. Gallen-Thurgau (KST) Beschwerde beim Bundesrat erhoben. Sie beantragen, den Beschluss der Vorinstanz vom 19. Januar 1998 aufzuheben, soweit er die Genehmigung der Tagespauschalen in den Tarifverträgen zwischen dem KST und den

Beschwerdeführerinnen betreffe. Die Sache sei zwecks Festsetzung höherer Teilpauschalen an den Regierungsrat zurückzuweisen. Sie begründen ihre Beschwerde im wesentlichen damit, es sei behördennotorisch, dass seit einiger Zeit grundlegende Differenzen zwischen den Tarifpartnern bestünden. Sie hätten deshalb den Vertrag nur unterzeichnet, weil der KST gedroht habe, er würde ab 1. Januar 1998 Heimen im vertragslosen Zustand keine Pflegebeiträge mehr entrichten, und sie zudem auf die Vorinstanz vertraut hätten, die die Tarife 1997 nicht genehmigt habe, weil diese zu tief gewesen seien. Es sei völlig unverständlich, dass der Regierungsrat plötzlich einen Tarif als zulässig im Sinne des Gesetzes erkläre, der ungefähr jenem entspreche, den er ein Jahr zuvor als zu tief eingestuft habe. Darüber hinaus verletze die angefochtene Verfügung Bundesrecht, weil der Regierungsrat die vorgelegten Tarife auf ihre Gesetzmässigkeit hin gar nicht geprüft, sondern lediglich festgestellt habe, dies sei anzunehmen, da die vorgeschriebenen Rahmenbedingungen eingehalten worden seien. Damit sei die Vorinstanz auch ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen. Zudem sei die Vertragsgenehmigung gleichzeitig eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Pflegeheimen, denen auf deren Begehren hin höhere Beiträge zugesprochen worden seien. Bezüglich der weiteren Einwände und Vorbringen wird, soweit erforderlich, auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen. (...) D. (...) In seiner Vernehmlassung vom 31. März 1998 schliesst der KST auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Das Verhalten der Beschwerdeführerinnen sei krass treuwidrig, denn schliesslich hätten sie den nunmehr genehmigten Vertrag unterzeichnet. Die Beschwerde stelle ein venire contra factum proprium dar und sei als offenkundiger Rechtsmissbrauch einzustufen, der auch im öffentlichen Recht keinen Schutz verdiene. Überdies seien die vereinbarten Tarife höher als jene in St. Gallen und damit durchaus grosszügig. E. Diese Vernehmlassung wurde den Beschwerdeführerinnen zur Replik unterbreitet mit der gleichzeitigen Aufforderung, zur Frage Stellung zu nehmen, inwieweit sie sich durch die angefochtene Verfügung beschwert fühlten, nachdem ihnen darin das zugesprochen worden sei, was sie beantragt hätten. Mit Replik vom 29. Mai 1998 weisen die Beschwerdeführerinnen den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs von sich und machen geltend, sie hätten einfach eine von zwei gleichwertigen Vorgehensweisen gewählt. Mangels Rechtskraft der Tarife 1997 sei ihnen lediglich die Wahl geblieben, entweder

E. 3

die ungenügenden Tarifverträge mit dem KST zu unterzeichnen und auf eine seriöse Prüfung durch den Regierungsrat zu hoffen, oder diesem direkt eigene Tarife zur Genehmigung zu unterbreiten. Beide Vorgehensweisen seien vergleichbar, so dass ein Heim gegenüber einem andern bezüglich der Anfechtbarkeit kantonaler Entscheide nicht benachteiligt werden dürfe, je nach dem Weg, den es gewählt habe. Schliesslich seien sie durch die angefochtene Verfügung sehr wohl aus eben diesem Grund beschwert. Mit der vorliegenden Beschwerde hätten sich die Beschwerdeführerinnen lediglich dieselbe Position wie jene Heime verschafft, die den Vertrag mit dem KST nicht unterzeichnet, sich aber im Gegenzug die Offerte des KST als vorsorgliche Massnahme gesichert hätten. Aus den Erwägungen: